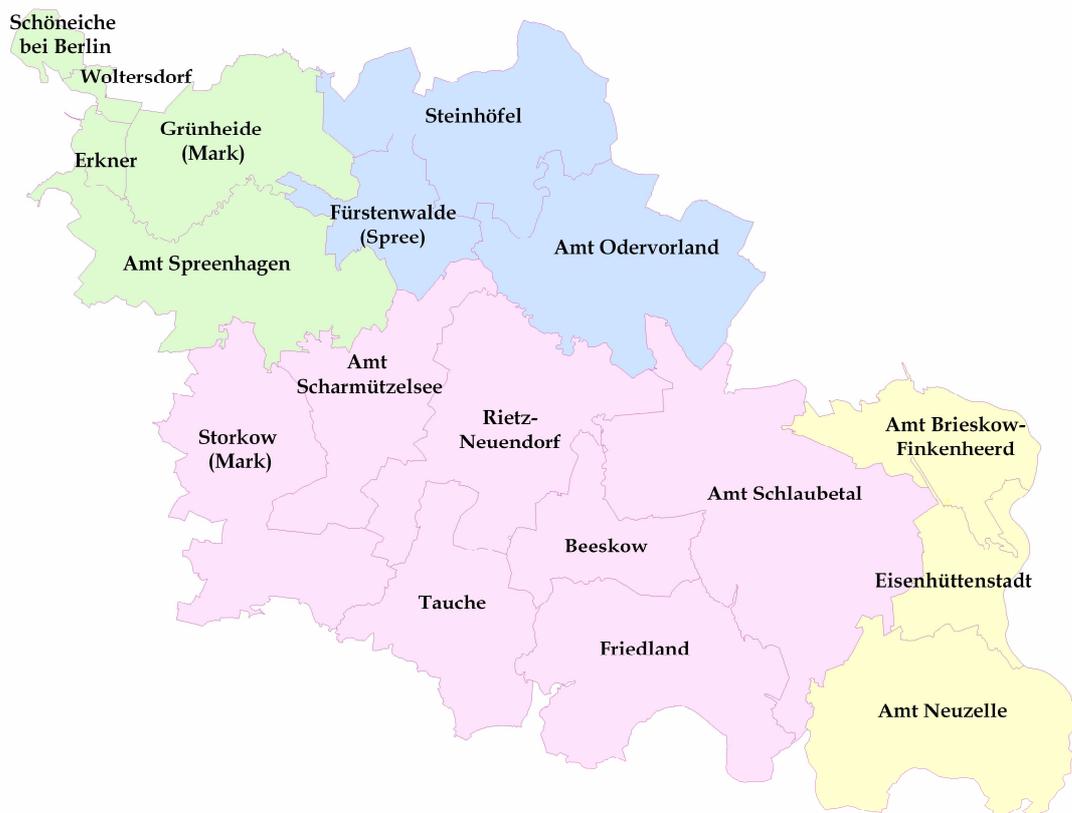


Richtlinie
des Landkreises Oder – Spree
über die Gewährung
wirtschaftlicher Leistungen
nach dem SGB VIII



Richtlinie**~~Des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG)~~**

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Oder-Spree stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung nach den §§33 bis 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach §35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII geleistet wird.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Absatz 1, Satz 2 Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ~~sowie die und der~~ Kosten ~~der für die Pflege und~~ -Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch die Festlegung eines s-monatlichen Pauschalbetrages, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die Gewährung von Hilfe umfasst auch die Krankenhilfe.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnungen, Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

1. Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Der erforderliche Unterhalt einschließlich Taschengeld (Pkt. ~~3.10 3.12.~~) und Bekleidungsgeld (Pkt. 3.1.b) sowie gem. § 19 Abs. 3 Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII (Punkt ~~3.12 3.14~~) sind bei notwendiger Unterbringung zu übernehmen. Einmalige Beihilfen werden nicht gewährt, außer der in Punkt ~~3.2.1 d 3.1.d~~ (Babyausstattung und Schwangerenbekleidung).

2. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des Kindes/Jugendlichen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich ~~der Kosten der Erziehung der Kosten für die Pflege und Erziehung~~ gem. § 39 Abs.2 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen umfassen nach § 39 Abs.4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung Mit der Novellierung des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (KICK) sind die nachgewiesenern Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie bei Nichtberufstätigkeit der Pflegeperson die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, in den Pauschalbetrag aufzunehmen.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst
Für das Jahr 2012 gelten die in Anlage 1 aufgeführten Pauschalen.

Ab 01.01.2007	Materielle Aufwendungen in €/Monat	Kosten der Erziehung in €/Monat	Pflegegeld gesamt in €/Monat
Stufe 1 Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr/LJ	433,00-€	207,00-€	681,75-€
Stufe 2 Für Kinder vom vollendeten 7. LJ bis zum vollendeten 14. LJ	496,00-€	207,00-€	744,75-€
Stufe 3 Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. LJ bis zum vollendeten 18. LJ. und wenn erforderlich darüber hinaus	601,00-€	207,00-€	849,75-€

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial und Lernmittel- ohne Eigenanteil gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend Punkt 3.10. dieser Richtlinie
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- Anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten zur Erziehung (pädagogischer Aufwand) für die Pflege und Erziehung

2.1. Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein vom zuständigen Sozialarbeiter begründeter höherer Bedarf

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen

- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der ~~insgesamte Betrag des Pflegegeldes~~ für die Pflege und Erziehung und / oder die ~~Kosten für den Sachaufwand~~ bis auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. ~~In diesen Fällen ist ein ärztliches und/oder psychologisches Gutachten vorzulegen.~~

In diesen Fällen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit grundsätzlich ein medizinisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches und/oder psychologisches Gutachten heranzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Pflege und Erziehung sind mindestens im Abstand von 12 Monaten zu überprüfen und neu zu entscheiden.

~~Auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann für Bettnässer eine Zulage in Höhe von monatlich 31,00 € maximal für die Dauer eines Jahres, gewährt werden.~~

2.2. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage zählt wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mitangerechnet.

Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), werden die Kosten für die Pflege und Erziehung der Erziehungsbeitrag in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages Erziehungsbeitrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die Pflegeeltern durch Besuche haben. Über die Höhe der Gewährung der materiellen Aufwendungen-Kosten für den Sachaufwand wird im Einzelfall entschieden.

Wird der Minderjährige vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (z. B. § 42 SGB VIII – Inobhutnahme, § 34 SGB VIII – Heimbetreuung -, u. a.) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine eventuelle Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Unterbrechung der Pflegegeldzahlung.

2.3. Ende des Anspruchs auf Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit (ggf. anteilige Zahlung des Pflegegeldes). Der Zeitpunkt des Verlassens der Pflegestelle steht somit bereits im Vormonat fest.

Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, kann das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert werden.

2.4. Bereitschaftspflege

Da Bereitschaftspflegefamilien grundsätzlich bereit sein sollen, Kinder kurzfristig aufzunehmen, erhalten sie den Status einer institutionell-anerkannten Sonderform der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Diese Bereitschaftspflegestellen sollen für kleine Kinder, die durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes aus akuten Krisensituationen gem. § 42 SGB VIII herausgelöst werden müssen, zur Verfügung stehen. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen.

2.4.1. Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht

- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention
- Mobilität

Näheres regelt das Konzept des Allgemeinen Sozialdienstes im Landkreis-Oder-Spree und die dazugehörigen Teilkonzepte.

2.4.2. Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Krisensituationen werden folgende Leistungen erbracht:

- Da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein, ~~ist~~
~~— bei der Nichtbelegung der Bereitschaftspflegeplätze ein Freihaltgeld pro Tag und pro~~
~~— Platz in Höhe von 5,00 € zu gewähren~~ erhält jede Bereitschaftspflegestelle je Platz eine
Bereitschaftspauschale in Höhe von 200,00 € im Monat unabhängig von der Belegung.
- Bei Belegung ~~wird der Kostensatz für Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand, nach~~
~~— Altersstufen gestaffelt,~~ werden die Kosten für die Pflege und Erziehung und die Kosten für
den Sachaufwand auf 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages gesteigert. Daraus
ergibt sich das zu zahlende Pflegegeld. gezahlt (siehe Punkt 2.1).
- Zur ~~Rentenvorsorgen~~ angemessenen Alterssicherung wird ~~dem einem~~ -nichtberufstätigen
 Pflegeelternteil (nur einem
Pflegeelternteil) 402,00- 40,00 € pro Monat (auch bei Nichtbelegung) gezahlt.
- Es wird eine Unfallversicherung für die Pflege versicherungeltern auf Nachweis erstattet, die
~~— höchstens dem Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und~~
~~— Wohlfahrtspflege (BGW) entspricht (gegenwärtig 66,15 136,00-€ im Jahr).~~

Bei Belegung sind mit der Zahlung des erhöhten Pflegegeldes grundsätzlich alle Kosten abgedeckt.

2.5. Krankenhilfe

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz, u. a.) wird vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

2.6. Nebenleistungen

Nebenleistung	Erläuterung
<p><u>Ausstattung</u> -der Pflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobiliar <u>und notwendige Ausstattungen</u> → <u>Auf Antrag-Innerhalb von 3 Monaten nach Erstbelegung</u> kann <u>auf Antrag</u> eine erstmalige Beihilfe für die Pflegestelle in Höhe von maximal 770,00 € für Mobiliar <u>und notwendige Ausstattungen</u> gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. <p>Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflege (unterschiedliche Altersstruktur) kann eine Erstausstattungsbeihilfe bis maximal 1.020,00 € gewährt werden.</p> <p><u>Auf Antrag kann nach 5 Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden wenn die angeschafften Möbel defekt sind.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidung Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstausstattungsbeihilfe bis zu 154,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht. • Außergewöhnlicher Bedarf an Kleidung → 	<p>Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen <u>und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung.</u></p> <p>Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen oder das Eigentum an das Pflegekind zu übertragen.</p> <p>Analog der Regelung 3.1. b <u>und c- bis d</u> der Richtlinie</p>
<p>Übernahme vom Elternbeiträgen Die Übernahme in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erfolgt <u>nach § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz</u> durch das Jugendamt.</p>	<p>Der Träger macht den Erstattungsanspruch per Rechnungslegung geltend.</p>
<p>Lernmittel Werden als Pauschalbetrag gemäß der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) gezahlt.</p>	<p>Im August eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag entsprechend der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) für Schulkinder gezahlt.</p>
<p>Kosten für besondere Anlässe</p>	<p>Analog der Regelung 3.2. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für Ferien- und Schulfahrten</p>	<p>Im Juli eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag <u>von in Höhe von insgesamt</u> 231,00 € gezahlt.</p>
<p>Kosten für Familienheimfahrten</p>	<p>Analog der Regelung 3.5. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für einen Führerschein</p>	<p>Analog der Regelung 3.7. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für die Verselbstständigung</p>	<p>Analog der Regelung 3.8. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für den Kauf eines Fahrrades</p>	<p>Analog der Regelung 3.9. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte außerschulische Lernförderung</p>	<p><u>Analog der Regelung 3.10. der Richtlinie</u> <u>Analog der Regelung 3.11. der Richtlinie</u></p>
<p>Sonstiges (Passbilder, Kinderausweise, Unkosten für Bewerbungszwecke)</p>	<p>Analog der Regelung 3.44 <u>13.</u> der Richtlinie</p>
<p>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</p>	<p>Analog der Regelung 5. der Richtlinie</p>

2.7. Anbahnungsphase

Auf Antrag werden Pflegeeltern während der Zeit der Anbahnungsphase die Fahrkosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel gewährt.

2.8. Beiträge zur Unfallversicherung

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Es handelt sich hierbei um gegenwärtig 33,07 136,00 € im Jahr (monatlich 2,75- 11,33 €). Die Beiträge werden als monatliche Geldleistung (Pflegegeld) einmal pro Pflegefamilie Pflegeperson gezahlt.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

2.9. Beiträge-Beitrag zur Alterssicherung

Die nach Art und Höhe angemessene hälftige Erstattungshöhe zu einer Alterssicherung beträgt im Monat durchschnittlich monatlich 39,00 40,00 € pro Pflegekind. Das orientiert sich am Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung von zurzeit 78,00- 80,00 €. Den Anspruch auf Erstattung der Alterssicherung hat ausschließlich die nicht berufstätige betreuende Pflegeperson, so dass der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Der Beitrag wird als monatliche Geldleistung mit dem Pflegegeld ausgezahlt

Die Beiträge werden als monatliche Geldleistung (Pflegegeld) gezahlt.

2.10. Verwandtenpflege

Sind Elternteile nicht in der Lage mindestens den jeweiligen Regelbetrag (insgesamt mindestens doppelter Regelbetrag), laut Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der jeweils gültigen Fassung, aus ihrem Einkommen vollständig zu zahlen, sind die Großeltern unterhaltsverpflichtet i. S. des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

In den Fällen werden die materiellen Aufwendungen des monatlichen Pflegegeldes um 25 von Hundert gekürzt.

Im Einzelfall kann auf Antrag der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson eine Härtefallprüfung gem. §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII durchgeführt werden.

2.11. Beurlaubung

Aus den materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes erhält die Betreuungsperson für die Zeit der Beurlaubung das Verpflegungsgeld für das Pflegekind wie folgt:

Auf Antrag kann der Betreuungsperson bei Beurlaubung eines Kindes/ Jugendlichen ab dem 1. Tag der Beurlaubung

<u>F</u> ür ein Kind	unter 14 Jahren	4,35 / pro Tag der Beurlaubung
für einen Jugendlichen	ab 14 Jahren	4,60 / pro Tag der Beurlaubung

Die Auszahlung erfolgt mit Beginn der Beurlaubung durch die Pflegeeltern. ausgezahlt werden.

Betreuungspersonen mit Wohnsitz im Landkreis Oder- Spree, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII erhalten, wird ein anteiliger Regelsatz ab dem 1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind bis 5 Jahren 7,00 € / pro Tag der Beurlaubung

für ein Kind bis 13 Jahren 8,00 € / pro Tag der Beurlaubung

für ein Kind ab 14 Jahren 10,00 € / pro Tag der Beurlaubung ausgezahlt. Die Höhe des Tagesregelsatzes bemisst sich an dem Regelsatz der jeweiligen Altersgruppe nach dem SGB II und wird bei Veränderungen des maßgeblichen Regelsatzes jeweils angepasst.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem.§ 39 Abs.1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

3. Heimerziehung / sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung – stationär – gem. § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe – stationär – gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige – stationär – gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 27 ff. VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (~~§ 19 Absatz 3 SGB VIII~~ bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

3.1. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung/Wäsche/Schuhe

Es sind Kleiderkammern der Einrichtung und sonstige Kleiderkammern zu nutzen.

- a) Auf Antrag kann eine einmalige EinrichtungsbBeihilfe bei Neuaufnahme bis zu 154,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.
- b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt:
Für alle Altersgruppen jährlich 414,00 € (monatlich 34,50 €)
- c) Auf Antrag kann bei außergewöhnlichem Wachstum ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale
- d) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu 266,00 € bewilligt werden. Der Betrag ist nach Vorlage einer Bedarfsliste für den Kauf von Schwangerenbekleidung und für die Babyerstaussstattung zu verwenden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

3.2. Kosten für besondere Anlässe

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.
- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.
Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist die Bekleidungs pauschale ggf. mit Anspargung zu nutzen.
- c) Auf Antrag kann zur Taufe ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.
- d) Auf Antrag kann zur Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion ein Betrag bis zu 140,00 € bewilligt werden. Dieser Zuschuss umfasst die Kosten der Feier und der Feierstunde sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der Bekleidungs pauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.
- e) Auf Antrag kann bei Berufsstart/Ausbildungsbeginn der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden, wenn kein anderer (z. B. Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist. Bei einem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird der o. g. Betrag als Vorleistung auf die zu erstattende – zweckbestimmte Mittel gem. § 93 Absatz 5 SGB VIII – BAB gezahlt. Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingend notwendige Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn.
Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.

3.3. Kosten für Lernmittel

Entsprechend der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) werden die Kosten für den Eigenanteil übernommen, soweit diese nicht mit dem Kostensatz abgegolten sind (Nachweis erforderlich). Darüber hinaus anfallende Kosten können nach Einzelfallprüfung erstattet werden.

3.4. Kosten für Ferienmaßnahmen/ Kosten für Schulfahrten über drei Tagen

- a) Die Kosten für die Ferienmaßnahmen und Schulfahrten werden als Pauschalbeitrag über das Entgelt finanziert.
- b) Bei stationären Einrichtungen, die diese Kosten noch nicht in der Entgeltvereinbarung enthalten haben, wird auf Nachweis der Gesamtzuschuss in Höhe von 231,00 € - für die

Ferienmaßnahmen (~~bis zu 128,00€~~) und ~~Schulfahrten (bis zu 103,00 €)~~ für das laufende Jahr erstattet.

Für Schulfahrten bis 3 Tage hat der Träger ersparte personenbezogene Aufwendungen einzusetzen.

3.5. Fahrkosten

- a) Fahrkosten können laut Festlegung im Hilfeplan in der Regel für 12 Familienheimfahrten (1 x im Monat) im Jahr, jedoch maximal 24 Familienheimfahrten (2 x im Monat), erstattet werden, sofern diese nicht bereits in den Leistungen nach Punkt 3.6. dieser Richtlinie enthalten sind.

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen Bezugspersonen. In Einzelfällen können auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, die das Kind oder der Jugendliche hat oder hätte, übernommen.

Der Nachweis ist durch die Eltern bzw. die Einrichtung bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag der DBAG bzw. des zuständigen ÖPNV-Betriebes beizubringen. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson beantragt werden. Die Gewährung eines Zuschusses kann, nach Besonderheiten im Hilfeplan und nach Ermessen des/der zuständigen Sozialarbeiter/in, erfolgen.

- b) Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt (Ablehnung oder Zahlung eines Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

3.6. Kosten bei Beurlaubung

Auf Antrag kann der Betreuungsperson ~~wird~~ bei Beurlaubung eines Kindes/ Jugendlichen von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind	unter 14 Jahren 4,35 € / pro Tag der Beurlaubung
für einen Jugendlichen	ab 14 Jahren 4,60 € / pro Tag der Beurlaubung,

Verpflegungsgeld gezahlt werden.

Betreuungspersonen mit Wohnsitz im Landkreis Oder- Spree, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII erhalten, wird ein anteiliger Regelsatz ab dem 1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind bis 5 Jahren 7,00 € / pro Tag der Beurlaubung

für ein Kind bis 13 Jahren 8,00 € / pro Tag der Beurlaubung

für ein Kind ab 14 Jahren 10,00 € / pro Tag der Beurlaubung ausgezahlt. Die Höhe des Tagesregelsatzes bemisst sich an dem Regelsatz der jeweiligen Altersgruppe nach dem SGB II und wird bei Veränderungen des maßgeblichen Regelsatzes jeweils angepasst.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem.§ 39 Abs.1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

3.7. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B (PKW)

Im Einzelfall ist nach Antragstellung - soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist – eine Beihilfe möglich, wenn die Ausbildung das erfordert und die Erforderlichkeit durch die/den Sozialarbeiter/in des LOS abgeprüft und festgestellt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Refinanzierung in Höhe von bis zu 256,00 € vorgenommen.

3.8. Kosten zur Verselbstständigung

~~Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird auf Antrag für die Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss von bis zu 770,00 € bewilligt. Es sind eine Bedarfsliste und die Kopie des Mietvertrages vorzulegen.~~

Sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind kann auf Antrag u. A. für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss bis zu 770,00 € gewährt werden. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Dabei bleibt ein Schonbetrag gemäß § 90 Abs.2 Pkt. 9 SGB XII unberührt. Es sind eine Bedarfsliste, Kopie des Mietvertrages, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen vorzulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person die in die Wohnung zieht erfolgt die Kürzung anteilig.

Ein Anspruch besteht nur dann, wenn eine Verweildauer in der Unterbringung von mindestens einem Jahr besteht.

Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Verweildauer in der Einrichtung mindestens ein Jahr betragen hat.

Der beantragte Bedarf ist durch den/ die Sozialarbeiter/ in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - zu prüfen.

~~Ein Zuschuss für Mietkautionen erfolgt nicht. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, falls weitere Personen die Wohnung beziehen.~~

3.9. Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann im Einzelfall für den Erwerb eines Fahrrades einmalig ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt werden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist die Einsparung von Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsweg und für die Freizeitgestaltung.

Bei Gewährung des Zuschusses verbleibt das Fahrrad im Eigentum des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Die Einrichtung bzw. Pflegestelle, in der das Kind oder der Jugendliche untergebracht ist, hat im Antrag zu bestätigen, dass keine Fahrräder vorgehalten werden, die von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.

3.10. Kosten für Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte

Auf Antrag kann Kindern und Jugendlichen im Einzelfall für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 10,00 € gewährt werden.

Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen.

3.11. Kosten für außerschulische Lernförderung

Wenn Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei Ihrer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung bereits eine Hilfe nach § 28 Absatz 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII (außerschulische Lernförderung) erhalten, werden die Kosten dieser Hilfe übernommen, solange die in § 28 Absatz 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII benannten Voraussetzungen vorliegen. Als Nachweis ist der Bescheid des Kommunalen Jobcenters oder des Sozialamtes vorzulegen

3.10.3.12. Taschengeld (Barbetrag)

Taschengeld wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, § 34, § 35 a oder nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 34, § 35 a befinden, gewährt:

- Beginn ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung 8. Lebensjahr 5,10 €
- Beginn 9. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr 7,70 €
- Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr 10,20 €
- Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr 15,30 €
- Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr 25,60 €
- Beginn 19. Lebensjahr 51,10 €

Für Jugendliche und junge Volljährige erhöht sich das für ihre Altersgruppe maßgebliche Taschengeld um 25,50 €, wenn sie die Sekundarstufe II besuchen oder eine schulische oder andere Ausbildung absolvieren, für die keine Ausbildungsvergütung oder andere Leistungen Dritter gewährt werden. Gleiches gilt für vertraglich geregelte Arbeitserprobungs- und Beschäftigungsverhältnisse und Projekte, in denen kein oder ein geringeres Entgelt als dieses Taschengeld gezahlt wird. Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt ab dem ersten Tag unentschuldigter Fehlers.

3.11.3.13. Sonstiges

Auf Antrag werden die Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke jährlich bis zu ~~13,00~~ 28,00 € bezuschusst. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B.: Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

3.12.3.14. Krankenhilfe

Besteht für ein Kind/ Jugendlichen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/ die Sozialarbeiter/In abzuprüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z.B. Brille, Zahnersatz usw.) werden vom Jugendamt übernommen.

Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

Bei jungen Volljährigen werden die anfallenden Praxisgebühren für Arztbesuche beim Allgemeinmediziner sowie 1 x jährlich die anfallenden Praxisgebühren für Fachärzte nach § 28 Abs. 4 SGB V übernommen.

Vor Beginn dieser Leistung ist durch den jungen Volljährigen ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmittel an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII - stationär – und Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 35 SGB VIII - stationär –

Diese Hilfe wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des Jugendlichen durchgeführt und es ist diesbezüglich der notwendige Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten für Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:

- den gültigen Eckregelsatz des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des SGB XII

- Miete (nach den gültigen Vorgaben des Sozialamtes vor Ort), einschließlich Heizung und Betriebskostenpauschale. Auf Antrag wird bei Wohnraum mit Ofenheizung Kohlegeld laut Regelung des Sozialamtes vor Ort ausgezahlt

5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

In Ausübung des Ermessens kann der/ die zuständige Sozialarbeiter/In des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree hier nicht aufgeführte Nebenleistungen auf Antrag gewähren. Die Bewilligung kann nur erfolgen, wenn dies durch die Besonderheiten des Hilfefalles zwingend notwendig ist.

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat

6. Beihilfekatalog ab 01.01.2012 Veröffentlichung

Nr.	Bezeichnung der Hilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII	Hilfen zur Erziehung gem. §§ 34, 35., stat. Eingliederung. § 35 a stat., Hilfe junge Vollj. § stat. SGB VIII	Gewährung	Punkt der Richtlinie
1.	Erstausstattung -Bereitschaftspflege -Pflege	----- -----	1.020,00 € 770,00 €	----- -----	einmalig einmalig	2.6. 2.6.
2.	Unfallversicherung -Bereitschaftspflege -Pflege	----- -----	5,51-9,42€ 2,75-9,42€	----- -----	monatlich monatlich	2.4.2 2.8.
3.	Altersvorsorge -Bereitschaftspflege -Pflege	----- -----	102,00-40,00€ 39,00-40,00€	----- -----	monatlich monatlich	2.4.2. 2.9.
4.	Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung/Wäsche/Schuhe -Erstausstattungsbeihilfen bei Neuaufnahme -außergew. Wachstum -Babyerstausstattung u. Schwangerenbekleidung (ab 12. Schw.- woche) -Bekleidungs-geld	----- ----- 266,00 € ----- 34,50 €	154,00 € ----- ----- -----	154,00 € 77,00 € 266,00 € ----- 34,50 €	einmalig einmalig pro Kind monatlich	3.1. a c d b
5.	Besondere Anlässe: -Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen -Einschulungen -Taufe -Jugendweihe/ Konfirmation/Kommunion -Berufstart/Ausbildungsbeginn	----- ----- ----- ----- -----	je 26,00 € 77,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 €	je 26,00 € 77,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 €	pauschal einmalig einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung	3.2. a b c d e
6.	Lernmittel	gem. Anlage 1 der Lernmittel- verordnung	Nicht bei Bereit- schaftspflege gem. Anlage 1 der Lernmittel- verordnung	gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung	einmalig pro Schuljahr	3-6- 3.3.
7.	Ferien- und Schulfahrten	-----	Nicht bei Bereit- schaftspflege 231,00 €	231,00 €	Einmal jährlich	3.4.
8.	Fahrkosten -Heimf./Besuchsfahrten -zur Ausbildungsstätte -in Anbahnungsphase	----- ----- -----	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis	1 x monatlich monatlich einmalig	3.5. a b 2.7.
9.	Beurlaubung	4,35 € pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag	4,35 € pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag bzw. Regelsatz	4,35 € pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag bzw. Regelsatz	Bei Beurlaubung	2.11. 3.6.
10.	Erwerb eines PKW-Führerscheins	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.7.
11.	Erwerb eines Fahrrades	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.9.
12.	Verselbstständigung	-----	770,00 €	770,00 €	einmalig	3.8.

13.	Sonstiges	im Einzelfall, nach Bedarfsbestim- mung	im Einzelfall, nach Bedarfsbestim- mung <u>bis 28,00 €</u>	im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung <u>bis</u> <u>28,00 €</u>	nach Bedarf	<u>3.113.13.</u>
14.	Taschengeld	nach Altersgruppe	im Pflegegeld geregelt	nach Altersgruppe (§ 35 in HZL erhalten)	monatlich	<u>3.1012.</u>
<u>15.</u>	<u>Mitgliedsbeiträge und</u> <u>Unterrichtsentgelte</u>		<u>10,00 €,</u> <u>nicht bei Hilfen</u> <u>nach § 41 SGB</u> <u>VIII und</u> <u>Bereitschafts-</u> <u>pflege</u>	<u>10,00 €,</u> <u>nicht bei Hilfen nach § 41</u> <u>SGB VIII</u>	monatlich	<u>3.10.</u>
<u>16</u>	<u>Kosten für außerschulische</u> <u>Lernförderung</u>		<u>bei vorheriger</u> <u>Bewilligung durch</u> <u>Sozialamt oder</u> <u>Kommunales</u> <u>Jobcenter</u>	<u>bei vorheriger Bewilligung</u> <u>durch Sozialamt oder</u> <u>Kommunales Jobcenter</u>	nach Bedarf	<u>3.11.</u>
<u>15.17.</u>	Besonderheiten im Hilfefall	im Einzelfall	im Einzelfall	im Einzelfall	nach Bedarf	5.

Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII

Pflegegeldpauschale für das Jahr 2012

<u>Ab</u> <u>01.01.2012</u>	<u>Kosten für den Sachaufwand in €/Monat</u>	<u>Kosten für die Pflege und Erziehung im €/Monat</u>	<u>Pflegegeld gesamt in €/Monat</u>
<u>Stufe 1</u> <u>Für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren</u>	<u>487,00 €</u>	<u>227,00 €</u>	<u>714,00 €</u>
<u>Stufe 2</u> <u>Für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren</u>	<u>564,00 €</u>	<u>227,00 €</u>	<u>791,00 €</u>
<u>Stufe 3</u> <u>Für Kinder und Jugendliche von 12 bis zum vollendeten 18 LJ. und wenn erforderlich darüber hinaus</u>	<u>648,00 €</u>	<u>227,00 €</u>	<u>875,00 €</u>